

Allgemeine Informationsvertragsbedingungen

Allgemeine Informationsvertragsbedingungen

zwischen

Ihnen (fortan: Informationsbesteller)

und

Kai Kuhlmann (fortan: Informationsbereitsteller)

Wilhelm-Spaeth-Str. 64

90461 Nürnberg

Deutschland

Präambel

Gesundheit ist eine der großen Kostbarkeiten in unserem Leben – gemeinsam können wir unsere Klienten zu einem gesünderen Leben verhelfen. Deshalb ist es die Mission des Informationsbereitstellers, Therapeuten und Gesundheitsexperten zu unterstützen, sich und ihr Angebot online professionell zu präsentieren und über Online Verkaufsprozesse ihre Wunschklienten zu gewinnen.

Dabei verpflichtet sich der Informationsbereitsteller gegenüber den Informationsbestellern, sie regelmäßig mit Weiterbildungs- und Schulungsmaterial, aber auch mit allgemeinen Informationen zu versorgen.

Hierbei sind vier wesentliche Vertragsbestandteile besonders wichtig:

Erstens ist es die Mission des Informationsbereitstellers, Privatpersonen, Paare, Familien, Organisationen, Unternehmen und Ausbildungsteilnehmer zu unterstützen, und deshalb richtet sich das Angebot auf Abschluss eines Informationsvertrages an Unternehmen und Privatpersonen.

Zweitens wird der Gegenstand des jeweiligen Informationsvertrages einerseits bei der konkreten Bestellung und ergänzend durch diese Allgemeinen Informationsbedingungen (AIB) bestimmt.

Drittens kann der Informationsbesteller den Vertrag jederzeit, ohne Angabe von Gründen und formlos beenden.

Viertens ist dieser Informationsservice unentgeltlich.

§ 1 Vertragsgegenstand, Pflichten vom Informationsbereitsteller

- (1) Gegenstand des Vertrages ist es, dass der Informationsbereitsteller den Informationsbesteller mit Informationen über alle denkbaren Kontaktkanäle (Briefpost, SMS, E-Mail, soziale Netzwerke und vergleichbare Kontaktkanäle) versorgt. Grundsätzlich sind die Themen dieser Informationen durch den konkreten Informationsvertrag (Produkt- und/oder Leistungsbeschreibung) festgelegt. In jedem Fall können dies aber Informationen aus den folgenden Themenbereichen sein: Informationen zum Aufbau eines Business im Gesundheitsbereich, Unternehmertum, Persönlichkeitsentwicklung, Erfolg, Marketing, Vertrieb, Zeitmanagement, Digitalisierung, Automatisierung, Datenschutz, insbesondere im Hinblick auf die DSGVO, Startups und Informationsbereitsteller, Seminare und Webinare Dritter, Empfehlungen geeigneter Produkte Dritter, neue Produktupdates des Informationsbereitstellers, Anwendung von den Inhalten des Informationsbereitstellers und verwandten Produkten Dritter.
- (2) Der Informationsbereitsteller ist mit Blick auf Absatz 1 u.a. auch dazu berechtigt, die vertragsgegenständlichen Informationen auch in sozialen Netzwerken und vergleichbaren Kontaktkanälen auszuliefern. Hierfür ist der Informationsbereitsteller, soweit technisch möglich, berechtigt, die E-Mail-Adresse in eine Custom Audience bei Facebook oder in eine „Similar Audience“ bei Google hochzuladen und sofern dies möglich ist, auch dort Informationen auszuliefern. Dies gilt vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3.
- (3) Der Informationsbereitsteller ist ferner berechtigt, den Informationsbesteller, sofern diese bereits zu einem Webinar angemeldet ist, im Rahmen der technischen Möglichkeiten nach von Werbeanzeigen für potenzielle neue Webinar- oder Schulungsteilnehmer in Facebook oder bei Google auszuschließen. Dazu kann der Informationsbereitsteller die E-Mail-Adresse in eine Custom Audience bei Facebook oder in eine „Similar Audience“ bei Google hochladen. Bei Werbeanzeigen für potenzielle neue Schulungsteilnehmer werden die Informationsbesteller ausgeschlossen.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass alle diese Themenbereiche abgedeckt werden besteht nicht.

- (5) Ferner schuldet der Informationsbereitsteller auch keine Beratung und auch nicht die Prüfung dieser Informationen auf inhaltliche Richtigkeit, sondern nur die Verschaffung der Informationen.

§ 2 Prüfpflicht des Informationsbestellers vor Vertragsschluss, verpflichtender Status: Unternehmen

Vor Vertragsschluss ist jeder Informationsbesteller verpflichtet, zu prüfen, ob er Unternehmer ist oder ob er den Informationsvertrag für ein Unternehmen, das ihm gehört oder für das er tätig ist, schließt. Nur wenn mindestens eine dieser beiden Voraussetzungen erfüllt ist, darf er den Informationsvertrag begründen. Schließt er den Informationsvertrag ab, darf der Informationsbereitsteller davon ausgehen, dass der Informationsbesteller Unternehmer ist oder wenigstens den Informationsvertrag für ein Unternehmen, das ihm gehört oder für das er tätig ist, schließt.

§ 3 Vertragsschluss

- (1) Der Informationsvertrag kommt zustande, wenn der Informationsbesteller entweder digital, schriftlich oder auf andere eindeutige (u.a. auch konkludente) Form eine Leistung von dem Informationsbereitsteller abfordert, in deren Produkt- oder Leistungsbeschreibung auf den Abschluss eines Informationsvertrages hingewiesen wird.

- (2) Hierbei werden auch diese AIB Bestandteil des Vertrages.

§ 4 Unentgeltlichkeit

Der Informationsbesteller muss kein Geld für die Beziehung der Informationen zahlen.

§ 5 Beendigung des Informationsvertrages

Beide Vertragsparteien können den Vertrag jederzeit, ohne Angabe von Gründen und ohne Achtung einer Frist kündigen.

§ 6 Haftung

Der Informationsbereitsteller haftet unbeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

- (1) Für einfache Fahrlässigkeit haftet der Informationsbereitsteller – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – nur, sofern wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden.
- (2) Die Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, Produktions- und Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und Vermögensschäden wegen Ansprüchen-Dritter, ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – ausgeschlossen.
- (3) Eine weitergehende Haftung als in diesem Vertrag ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Vorstehende Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten jedoch nicht für eine gesetzlich zwingend vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung (z. B. gemäß Produkthaftungsgesetz) oder die Haftung aus einer verschuldensunabhängigen Garantie.
- (4) Soweit die Haftung nach den Absätzen 2 und 3 ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen vom Informationsbereitsteller.

§ 7 Änderungsvorbehalt

Der Informationsbereitsteller ist berechtigt, diese AIB einseitig zu ändern, soweit dies zur Beseitigung nachträglich entstehender Äquivalenzstörungen oder zur Anpassung an veränderte gesetzliche oder technische Rahmenbedingungen oder zur Erweiterung des Informationsangebots oder der Informationskanäle notwendig ist. Über eine Änderung wird der Informationsbesteller unter Mitteilung des Inhalts der geänderten Regelungen an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse informiert.

Die Änderung wird Vertragsbestandteil, wenn der Informationsbesteller nicht binnen sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung der

Einbeziehung in das Vertragsverhältnis Informationsbereitsteller gegenüber
in Schrift- oder Textform widerspricht